

Deckvertrag

Zwischen:

Monika Hagen – Pferdewirtschaftsmeisterin
Stossberg 1, 87490 Haldenwang
Phone: 08374 / 6213 Fax 08374 / 6739
www.sq-horses.de email: monika.hagen@sq-horses.de



und Frau / Herrn (Besitzer der Stute)

.....
Anschrift (Straße, Nr. Plz, Ort, Telefon, email)
.....
.....

Für die verbindliche Buchung einer Bedeckung mit dem American Quarter/ Paint Horse Hengst

ONLY SATISFACTION AQHA Reg.Nr. 5981774, APHA Reg. Nr. 1085343) OLWS OLWS/N, PSSM N/N, GBED N/N, HERDA N/N, MH N/N, HYPP N/N, IMM/MYH N/N.

für das Deckjahr 2021 - Bedeckung durch Natursprung!

Name der Stute

Rasse

.....
Registrier Nummer / Lebensnummer
.....

Eine Kopie des Originalpapiers liegt als Anlage bei.

Deckbedingungen

§ 1 Decktaxe

(zutreffendes bitte ankreuzen)

1. Die Decktaxe 2021 beträgt EUR 350,00 plus EUR 150,00 Handlingfee.
2. Mit der Anmeldung der Stute ist eine Buchungsgebühr von Euro 100,00 fällig, die auf die Decktaxe angerechnet wird. Die Zahlung des Deckgelds berechtigt zur Inanspruchnahme des vereinbarten Hengstes im Natursprung. Die Buchungsgebühr wird nicht erstattet.
3. Über die erfolgte Bedeckung wird eine Deckbescheinigung ausgestellt. Das Breeders Certificate wird nach der Geburt des Fohlens und nach Zahlung der Decktaxe und sämtlicher Nebenkosten zugestellt. Zur ordnungsgemäßen Ausstellung des Breeders Certificates ist die Vorlage einer Kopie der Papiere der Stute notwendig.
4. Die Zahlung der Decktaxe erfolgt
 - bar bei Abholung der Stute
 - durch Überweisung bis spätestensauf das Konto
bei der Raiffeisen Bank Haldenwang - IBAN DE63 7336 9264 0000 7233 20 -
BIC GENODEF1DTA

5. Die Lebendfohlengarantie erlischt, wenn der Hengsthalter nicht innerhalb von 14 Tagen über die Fehlgeburt oder den Tod des Fohlens informiert wird und eine tierärztliche Bescheinigung vorgelegt wird.

6. Lebendfohlengarantie bedeutet nicht, dass der Hengsthalter dem Züchter ein lebendes Fohlen garantiert.

§ 5 Haftungsausschluss

1. Der Hengsthalter haftet nicht für Fremdstuten. Davon ausgenommen sind grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Das gilt für alle Unfälle, Krankheiten, Verletzungen, Tod der Stute oder eines Fohlens bei Fuß. Auch für Schäden, die beim Deckakt an der Stute oder am Begleitpersonal entstehen haftet der Hengsthalter nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von sich selbst oder seinen Helfern. Für eingestellte Stuten trägt der Hengsthalter nicht das Risiko der Tierhalterhaftung. Der Stutenbesitzer bleibt im Rahmen des § 833 BGB als Tierhalter verantwortlich.

2. Der Hengsthalter verpflichtet sich, die Stute bestens zu betreuen, artgerecht unterzubringen und die Bedeckung(en) ordnungsgemäß durchzuführen.

§ 6 Sonstiges

1. Außer den in diesem Deckvertrag schriftlich niedergelegten Vereinbarungen wurden keine sonstigen Abreden getroffen.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Deckvertrages unwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass dieser Vertrag planwidrige Regelungslücken enthält.

3. Gerichtstand ist der Geschäftssitz des Hengsthalters

4. Jeder Vertragspartner hat eine Ausfertigung dieses Vertrages erhalten

Ort / Datum

Ort / Datum

Haldenwang, den

Unterschrift Hengsthalter

Unterschrift Stutenbesitzer

